

Entschädigungsverordnung (EVO)

der politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GVB vom: 09.06.2021
In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 3 Kompetenzen	3
B. Entschädigungen	3
Art. 4 Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen	3
Art. 5 Weitere Kommissionen und Aufgabenträger	4
Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder.....	5
Art. 7 Ausserordentliche Entschädigungen	5
Art. 8 Entschädigungen aus Mandaten	5
Art. 9 Auszahlung der Entschädigung	5
Art. 10 Wegfall der Entschädigung.....	5
C. Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 11 Spesenvergütung.....	6
Art. 12 Teuerungsausgleich	6
Art. 13 Sonderfälle	6
Art. 14 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung.....	6
Art. 15 Berufliche Vorsorge	6
Art. 16 Annahme von Geschenken	7
Art. 17 Sozialversicherungen	7
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 18 Ergänzende Bestimmungen	7
Art. 19 Inkrafttreten	7
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:

- Behörden und Kommissionen
- Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger.

² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützte erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.

² Die Entschädigungen werden durch die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden festgesetzt.

B. Entschädigungen

Art. 4 Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

Präsidium	Fr. 30'000.00
Zusatz Vizepräsidium	Fr. 1'000.00
Mitglieder (exkl. Schulpräsidium)	Fr. 22'000.00

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	Fr. 5'100.00
Aktuar	Fr. 4'700.00
Mitglieder	Fr. 2'700.00

Schulpflege

Präsidium, Gemeinderatsmitglied	Fr. 30'000.00
Zusatz Vizepräsidium	Fr. 1'000.00
Mitglieder	Fr. 17'500.00

Sozialbehörde

Präsidium Gemeinderatsmitglied	Fr. 0.00
Mitglieder	Fr. 4'400.00

² Die Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 umfasst:

- das Aktenstudium
- die Sitzungs-Vor- und Nachbearbeitung
- allgemeine administrative Arbeiten (Mail, Telefone)
- Vorbereitung von Eckwerten für Anträge
- Besprechungen mit Klienten, Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben (ohne Protokoll)
- Augenscheine, Kontrollgänge, Bauabnahmen
- Schulbesuche
- jährliche Mitarbeitergespräche
- Repräsentationstermine
- Teilnahme Gemeindeversammlungen
- Büro- und Telefonkosten
- Fahrspesen im Gemeindegebiet.

³ In den Pauschalentschädigungen nach Art. 4 enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege auch die Präsidien und Mitgliedschaften in Behörden und Kommissionen.

Art. 5 Weitere Kommissionen und Aufgabenträger

¹ Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren in Art. 4 nicht genannten Kommissionen, insbesondere der unterstellten und beratenden Kommissionen und Gremien
 - die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
 - die Funktionäre bzw. die Funktionärinnen der Feuerwehr (inkl. Sold)
 - die übrigen nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen
 - die weiteren Aufgabenträger
- werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Bei Entschädigungen im Schulbereich stimmt sich der Gemeinderat mit der Schulpflege ab.

³ Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet. Der Gemeinderat legt den Gemeindestundenlohn fest.

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Zusätzlich zur Pauschalentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen und Weiterbildungen Sitzungs- resp. Taggelder zu:

- | | |
|----------------------|------------|
| - Pro Sitzung | Fr. 65.00 |
| - Für den halben Tag | Fr. 160.00 |
| - Für den ganzen Tag | Fr. 290.00 |

² Der Anspruch auf zusätzliche Entschädigung durch Tag- und Sitzungsgelder besteht für folgende Tätigkeiten:

- Ordentliche Sitzungen des Gemeinderates/der RPK/der Schulpflege
- Sitzungen der Behördenkonferenz
- Sitzungen in Kommissionen
- Sitzungen im Rahmen von definierten Projekten
- Mitarbeiterbeurteilungen (z. Bsp. ausserordentliche MAB und MAB Schulleitungen)
- Teilnahme an regionalen oder kantonalen Behördenkonferenzen
- Tagungen, Kurse, Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Behördenamt.

Art. 7 Ausserordentliche Entschädigungen

Der Gemeinderat und die Schulpflege können einzelnen ihrer Mitglieder bei Übernahme ausserordentlicher Aufgaben oder in Ausnahmefälle eine zusätzliche Entschädigung bis Fr. 5'000.00 pro Person und Jahr ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 20'000.00 pro Jahr (Gemeinderat) bzw. Fr. 15'000.00 pro Jahr (Schulpflege).

Art. 8 Entschädigungen aus Mandaten

¹ Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, fallen an die Gemeindekasse.

² Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen festlegen.

Art. 9 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen jährlich. Sie beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission.

² Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung festlegen.

Art. 10 Wegfall der Entschädigung

¹ Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des zweiten vollen Monats der Verhinderung.

² Sind Mitglieder von Gemeinderat oder Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des dritten vollen Monats.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Spesenvergütung

¹ Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Funktionären bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträgern werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.

² Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt. Er stimmt sich für den Schulbereich mit der Schulpflege ab.

³ Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten sowie die Fahrkosten im Gemeindegebiet, welche mit den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 abgegolten sind.

Art. 12 Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat passt die Pauschalentschädigungen und die Tag- und Sitzungsgelder dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen in der Regel jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung an. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Art. 13 Sonderfälle

Für Sonderfälle ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

Art. 14 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weitere Aufgabenträger werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

² Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Geschäftsfahrten-Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benutzer abgeschlossen.

Art. 15 Berufliche Vorsorge

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Niederglatt versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 16 Annahme von Geschenken

¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weitere Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 17 Sozialversicherungen

¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigungen.

³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 12. Juni 2013 und die Entschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde Niederglatt vom 12. Juni 2013 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Niederglatt, 9. Juni 2021

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber